

BWP-REGLEMENT
ZUR ERTEILUNG DER AUSZEICHNUNG
Fachbetrieb Wärmepumpe



Version 1.5. in Kraft getreten am 01.07.2026

Richtliniengeber und Rechteinhaber

BWP Marketing & Service GmbH
Hauptstraße 3
10827 Berlin

Kontakt:

Katja Weinhold
info@waermepumpe.de
030 208 799 720

Im Auftrag des Bundesverbandes Wärmepumpe e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Informationen zum Gütesiegel Fachbetrieb Wärmepumpe

- 1.1 Der Fachbetrieb Wärmepumpe
- 1.2 Voraussetzungen für Antragsteller
- 1.3 Qualitätsanforderungen
- 1.4 Übergangszeit
- 1.5 Leistungsversprechen
- 1.6 Antragsverfahren
- 1.7 Handwerkerbeirat
- 1.8 Gültigkeit und Überwachung
- 1.9 Verlängerung des Gütesiegels
- 1.10 Audit bei ausgezeichneten Unternehmen
- 1.11 Änderungen der Bestimmungen
- 1.12 Rechte des Zertifikatsinhabers
- 1.13 Gebühren
- 1.14 Verbreitung der Informationen
- 1.15 Behandlung von Streitfällen

2. Leistungsversprechen

- 2.1 Qualitätsmanagement
- 2.2 Qualitätsprodukte
- 2.3 Dokumentation von installierten Anlagen
- 2.4 Weiterbildung
- 2.5 Endkundenberatung
- 2.6 Service, Kundendienst und Wartung

1. Allgemeine Informationen zum Gütesiegel Fachbetrieb Wärmepumpe

1.1 DER FACHBETRIEB WÄRMEPUMPE

Diese Regularien beziehen sich auf Handwerksbetriebe, die im Bereich Wärmepumpen Tätigkeiten der Planung, Installation, Wartung oder Service übernehmen.

Das Gütesiegel „Fachbetrieb Wärmepumpe“ möchte Qualität im Wärmepumpenhandwerk sichtbar machen und Entscheidungshilfe für den Endkunden darstellen. Ausgezeichnet werden Betriebe, die über Schulungen und Prüfungen eine ausreichende Qualifikation nachgewiesen sowie in ihrem Unternehmen einen hohen Qualitätsanspruch bei Installation und Service etabliert haben.

Für die Beantragung des Gütesiegels muss der Fachbetrieb Anforderungen in folgenden Bereichen erfüllen:

- a) Qualitätsanforderungen (Schulung, Kenntnisse)
- b) Leistungsversprechen (Qualitätsmanagement, Beratung, Service)

Diese Regularien beschreiben die Anforderungen, das Leistungsversprechen sowie das Antragsverfahren.

1.2 VORAUSSETZUNGEN FÜR ANTRAGSTELLER

Antragsberechtigt sind Betriebe, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, als SHK-, Elektro- oder Kälte-Klima-Meisterbetrieb und Erfahrungen oder Kenntnisse im Bereich Wärmepumpen nachweisen können. Das bedeutet, es sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung vom antragstellenden Betrieb mindestens 10 Wärmepumpen-Anlagen installiert worden sein. Ab mehr als 10 Mitarbeitern sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung in etwa so viele Anlagen installiert sein, wie der Betrieb an Mitarbeitern beschäftigt. Die Mitgliedschaft im Bundesverband Wärmepumpe e.V. sowie die Unterzeichnung eines Leistungsversprechens sind verpflichtend.

1.3 QUALITÄTSANFORDERUNGEN

a. Planung und Installation nach anerkannten Regeln der Technik

Der Fachbetrieb hat seine Qualifikation mit einem Qualifizierungsnachweis (Kategorie Planung und Errichtung) oder Qualifizierungsnachweisen der einzelnen Kategorien Planung und Errichtung nach VDI 4645 Blatt 1 nachzuweisen. Der Qualifizierungsnachweis (PE) muss je Niederlassung des Fachbetriebs für mindestens einen von 15 Mitarbeitern vorliegen. Mehr Informationen zum Schulungsprogramm gibt es unter www.vdi.de/4645.

Für Betriebe mit über 100 Mitarbeitern, bzw. Mitarbeiter von Subunternehmen, gilt zusätzlich, dass je Bundesland, in dem Wärmepumpen vertrieben und installiert werden, aus der entsprechenden Region/ am entsprechenden Standort aus der Mitarbeiterschaft vor Ort ein Mitarbeiter von 15 qualifiziert sein muss. (Dies ist erforderlich, damit die Leistungsversprechen gemäß §2.6. erfüllt werden können).

Der Fachbetrieb ist verpflichtet, die Geschäftsstelle des BWP innerhalb von einem Monat nach dem Ausscheiden eines mit dem VDI-Qualifizierungsnachweis ausgezeichneten Mitarbeiters zu informieren. Der Betrieb hat spätestens 9 Monate nach dem Ausscheiden des Mitarbeiters einen neuen VDI-Qualifizierungsnachweis für einen anderen Mitarbeiter vorzulegen.

b. Kenntnisse über aktuelle politische Rahmenbedingungen, den Stand der Technik sowie die staatliche Förderung (BAFA, KfW)

Eine Mitgliedschaft im Bundesverband Wärmepumpe e.V. ist verpflichtend. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft erhält der Fachbetrieb fortlaufend aktuelle Informationen zu geänderten politischen Rahmenbedingungen, Änderungen bei Normen und Richtlinien sowie Fachpublikationen bezüglich Planung, Installation und Endkundenberatung.

c. umfassende Beratung und Service für Endkunden sowie Qualitätsmanagement des Betriebes

Der Fachbetrieb hat ein Leistungsversprechen zu unterzeichnen, welches in 1.5 und unter Punkt 2 dieses Reglements genauer dokumentiert ist.

d. kontinuierliche Weiterbildung und Qualifizierung

Der Fachbetrieb verpflichtet sich, seine Mitarbeiter regelmäßig den Zugang zu Weiterbildungen im Bereich Wärmepumpen zu ermöglichen.

1.4 Sonderregelung

Fachbetriebe, die einen „EU-zertifizierten Wärmepumpeninstallateur“ beschäftigen, können die Auszeichnung „Fachbetrieb Wärmepumpe“ auch ohne VDI-Qualifizierungsnachweis erwerben. Das Gütesiegel wird dann für 3 Jahre ausgestellt. Alle weiteren Qualitätsanforderungen bleiben von dieser

Regelung unberührt.

1.5 LEISTUNGSVERSPRECHEN

Der Fachbetrieb ist verpflichtet, ein Leistungsversprechen zu unterzeichnen, welches die Bereiche Qualitätsmanagement, Kundenberatung und Service thematisiert. Dieses Versprechen wird in Punkt 2 dieses Reglements erläutert. Unternehmen, die gegen dieses Leistungsversprechen nachweislich verstoßen haben, kann das Gütesiegel wieder entzogen werden (siehe Punkt 1.8).

Für Fachbetriebe werden die Leistungsversprechen in Form eines Kundenflyers vom BWP zur Verfügung gestellt; sie können bei Bedarf auch ins eigene Angebot integriert werden. In beiden Fällen sollten diese Leistungsversprechen dem Kunden mit dem Angebot ausgehändigt werden.

1.6 ANTRAGSVERFAHREN

Der Fachbetrieb stellt seinen Antrag bei der BWP Marketing & Service GmbH mit dem aktuellen Antragsformular an die dort angegebenen Kontaktdaten. Dem Antragsformular liegt das Leistungsversprechen zur Unterschrift bei. Die weiteren Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Nach positiver Prüfung der Antragsunterlagen erhält der Fachbetrieb seine Urkunde „Fachbetrieb Wärmepumpe“ in gedruckter Form sowie das Logo zur freien Verwendung in digitaler Form zugestellt. Auf der Webseite www.waermepumpe.de wird der Betrieb gesondert ausgewiesen.

1.7 BEIRAT HANDWERK

Zur Einführung und Überwachung des Gütesiegels wird ein Beirat Handwerk als oberstes Entscheidungsgremium eingerichtet. Hauptaufgaben des Beirates sind:

- Einführung, Überprüfung und Anpassung der Regularien
- Überwachung des Programms
- Bei Bedarf Audit von ausgezeichneten Betrieben
- Entscheidung über Entzug eines Gütesiegels
- Bearbeitung von Streitfragen

1.8 GÜLTIGKEIT UND ÜBERWACHUNG

Das Gütesiegel „Fachbetrieb Wärmepumpe“ und die in Verbindung stehenden Rechte zur Nutzung des Logos „Fachbetrieb Wärmepumpe“ entfallen unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Automatisch drei Jahre nach der Auszeichnung, wenn keine Verlängerung beantragt wurde
- b. Automatisch bei Auslaufen des Gütesiegels, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Mitgliedschaft im Bundesverband Wärmepumpe e.V. mehr besteht
- c. Neun Monate nach dem Ausscheiden eines mit einem Qualifizierungsnachweis ausgezeichneten Mitarbeiters, wenn kein neuer Qualifizierungsnachweis für einen weiteren Mitarbeiter vorgelegt werden kann.
- d. Nach Aufgabe des Betriebes
- e. Bei Verstoß gegen das Gütesiegel-Reglement
- f. Bei Nicht-Begleichung des Rechnungsbetrages innerhalb von drei Monaten

g. Im Falle des Missbrauchs der Gütesiegelmerkmale in der Werbung

Der Beirat Handwerk wird den Gütesiegelinhaber schriftlich über die Pläne zum Entzug des Gütesiegels in Kenntnis setzen. Der betreffende Gütesiegelinhaber hat das Recht innerhalb von 30 Tagen eine Stellungnahme abzugeben.

Ort der Rechtsprechung: Berlin.

1.9 VERLÄNGERUNG DES GÜTESIEGELS

Wenn der Inhaber eines Gütesiegels seine Gültigkeit verlängern will, muss er unter Verwendung des Antragsformulars nach drei Jahren einen Antrag auf Verlängerung des Gütesiegels stellen. Dem Antrag sind Nachweise über Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Wärmepumpen beizulegen (freiwillig) bzw. obligatorisch, sofern eine Anpassung der Richtlinie 4645 stattgefunden hat (vgl. 1.11). Die Qualifizierung nach EU-Cert ist ausschließlich für den Erstantrag ausreichend, bei einer Verlängerung muss – entsprechend §1.3a eine Qualifizierung nach VDI 4645 nachgewiesen werden.

Die Geschäftsstelle wird innerhalb von einem Monat über den Verlängerungsantrag entscheiden. Infos zu den Gebühren sind unter 1.13 zu finden.

1.10 AUDIT BEI AUSGEZEICHNETEN UNTERNEHMEN

Der Beirat Handwerk kann bei einem drohenden Entzug des Gütesiegels ein Audit eines mit dem Gütesiegel ausgezeichneten Unternehmens anordnen. Der Beirat bestimmt hierzu geeignete Auditoren. Der Fachbetrieb wird über den Beschluss informiert und er trägt die Kosten des Audits. Ihm werden die Kosten vorab mitgeteilt. Sollte der Fachbetrieb vorher freiwillig sein Gütesiegel aufgeben, findet das Audit nicht statt.

1.11 ÄNDERUNGEN DER BESTIMMUNGEN

Strengere Bestimmungen bezüglich der Qualifizierungsnachweise oder eine Veränderung des Leistungsversprechens während der Laufzeit des Gütesiegels beeinflusst nicht seine Gültigkeit – jedoch muss der Fachbetrieb bei der Verlängerung die neuen Anforderungen erfüllen. Über die Änderungen der Regularien entscheidet der Beirat Handwerk.

Sollte im Rahmen einer Aktualisierung der Richtlinie VDI 4645 eine Nachschulung und Nachprüfung für alle mit dem Qualifizierungsnachweis ausgezeichneten Personen vom VDI als notwendig erachtet werden, hat der Fachbetrieb bei einer Verlängerung seines Gütesiegels einen neuen Qualifizierungsnachweis nach der aktualisierten Richtlinie vorzulegen. Hierbei gilt eine Übergangszeit von einem Jahr nach Inkrafttreten der aktualisierten Richtlinie. In diesem Fall müssen auch die auf Basis einer Qualifizierung der Kategorie „EU-zertifizierter Wärmepumpen-Installateur“ ernannten Fachbetriebe entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen nachweisen.

1.12 RECHTE DES ZERTIFIKATSINHABERS

Der Gütesiegelinhaber ist berechtigt, die Urkunde und das Logo des Fachbetriebs zu Marketingzwecken zu nutzen – sowohl in gedruckter Form, als auch digital. Er ist nicht berechtigt, das Logo weiterzugeben oder zu bearbeiten.

1.13 GEBÜHREN

Die Auszeichnung mit dem Gütesiegel BWP-Fachbetrieb Wärmepumpe ist mit Gebühren bei Erstantrag und Verlängerung (alle 3 Jahre) verbunden. Diese belaufen sich auf 150,- € bis 300,- € je Mitarbeiter. Betriebe mit einer Größe bis 100 Mitarbeiter zahlen eine Gebühr in Höhe von 200,- €. Ab einer Betriebsgröße von mehr als 100 Mitarbeitern fallen 300,- € Grundgebühr, zuzüglich 50,- € je weitere 100 Mitarbeiter an.

Die Begleichung der Gebühren erfolgt nach Rechnungsstellung durch die BWP Marketing & Service GmbH.

1.14 Regularien und Informationen zum Gütesiegel

Die aktuellen Informationen werden auf der BWP-Homepage www.waermepumpe.de bereit-gestellt. Sie beinhaltet

- die aktuelle Version der Regularien
- das aktuelle Antragsformular mit Leistungsversprechen
- eine Liste der ausgezeichneten Betriebe

1.15 BEHANDLUNG VON STREITFÄLLEN

Im Falle des Zweifels, Schwierigkeiten oder Streitfällen zur Anwendung der Regularien oder im Antragsverfahren, soll der Fall dem Beirat Handwerk als obersten Entscheidungsträger vorgelegt werden.

2. LEISTUNGSVERSPRECHEN

2.1 QUALITÄTSMANAGEMENT

In unserem Betrieb sind Managementprozesse vorhanden, die Schwachstellen erkennen, Abläufe optimieren und Kundenzufriedenheit steigern.

2.2 QUALITÄTSPRODUKTE

Unser Betrieb verbaut nur Wärmepumpen, deren Produktqualität unabhängig überprüft worden ist. Die Wärmepumpen stehen in der BAFA-Liste der Wärmepumpen mit Prüfzertifikat oder sind mit einem Europäischen Qualitätssiegel (z.B. EHPA-Gütesiegel, Heat Pump Keymark) ausgezeichnet.

2.3 DOKUMENTATION VON INSTALLIERTEN ANLAGEN

Wir fertigen für jede von uns geplante und/oder installierte Anlage umfangreiche Dokumentationen (mit Planungsunterlagen, Installationsprotokoll) an und halten diese für mögliche Wartung, Reparaturen oder Überprüfungen vor.

2.4 WEITERBILDUNG

Wir entsenden unsere mit der Planung und/oder Installation von Wärmepumpen betrauten Installateure regelmäßige zu Weiterbildungen, Qualifizierungen oder Konferenzen mit Schwerpunkt Wärmepumpe.

2.5 ENDKUNDENINFORMATION

Wir informieren unsere Kunden zu Anträgen auf staatliche Förderung und zu Genehmigungsverfahren. Unsere Kunden erhalten eine ordnungsgemäße Einweisung in die Regelung der Wärmepumpe und ihnen wird eine Dokumentation mit Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitung) übergeben.

2.6 SERVICE, KUNDENDIENST UND WARTUNG

Wir halten einen zuverlässigen Service vor, übernehmen die Wartung unserer Anlagen und sind im Notfall in der Regel innerhalb von 24 Stunden erreichbar. Dem Kunden wird eine (kostenpflichtige) Fernoptimierung bzw. -überwachung der Anlage angeboten.

LOGO FACHBETRIEB WÄRMEPUMPE

Das Logo gibt es in zwei Varianten: horizontal und vertikal. Auch das Icon wird in der Kommunikation verwendet. Das Logo wird ebenfalls in Schwarz/Weiß als optionale Variante angeboten.

